

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 45/13 S

L 1 SO 72/13 B (LSG Rheinland-Pfalz)
S 16 SO 26/13 ER (SG Koblenz)

.....,

Antragsteller und Beschwerdeführer,

g e g e n

Bürgermeister der Verbandsgemeinde Vordereifel,
Kelberger Straße 26, 56727 Mayen,

Antragsgegner und Beschwerdegegner.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 29. August 2013 durch
den Vorsitzenden Richter **E i c h e r**, den Richter **C o s e r i u** und
die Richterin **S i e f e r t**
beschlossen:

Die Rechtsmittel des Antragstellers gegen den Beschluss des Landessozialgerichts
Rheinland-Pfalz vom 1. August 2013 - L 1 SO 72/13 B - werden als unzulässig
verworfen.

Die Anträge auf Rückerstattung zusätzlicher Ausgaben und nach § 172 Strafprozess-
ordnung werden abgelehnt.

Außergerichtliche Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Das Landessozialgericht Rheinland-Pfalz (LSG) hat "die Beschwerde und die Berufung" des Antragstellers gegen zwei Beschlüsse des LSG vom 26.6.2013 (*L 1 SO 26/13 B ER und L 1 SO 32/13 B*) zurückgewiesen sowie die Anträge in seinen Schriftsätzen vom 3.7., 4.7. und 7.7.2013 abgelehnt (*Beschluss vom 1.8.2013*). Gegen diesen Beschluss hat der Antragsteller mit vier am 19.8.2013 beim Bundessozialgericht (BSG) eingegangenen Schreiben "Nichtzulassungsbeschwerde, Unterlassungsbeschwerde und Revision" eingelegt und einen "zusätzlichen Antrag" auf Rückerstattung "zusätzlicher Ausgaben" in Verfahren beim Landgericht und Oberlandesgericht Koblenz sowie einen "zusätzlichen Antrag nach § 172 StPO" gestellt.
- 2 Die eingelegten Rechtsmittel sind unzulässig. Der Beschluss des LSG vom 1.8.2013 ist, worauf das LSG zutreffend hingewiesen hat, nicht mit einem Rechtsmittel an das BSG anfechtbar. Die Verwerfung des Rechtsmittels des Antragstellers erfolgt ohne Beteiligung der ehrenamtlichen Richter in entsprechender Anwendung des § 169 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Die "zusätzlichen" Anträge sind abzulehnen. Eine Zuständigkeit des BSG ist insoweit gesetzlich nicht vorgesehen; für eine Abgabe an andere Stellen besteht keine Veranlassung.
- 3 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

